

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1998 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**Benutzungsordnung
für die Gemeinschaftseinrichtungen
der Stadt Idstein**

(in der Fassung der 1. Änderung vom 24. Juni 2011)

§ 1

Allgemeines

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind

das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Dasbach
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Ehrenbach
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Eschenhahn
die Willi-Mohr-Halle im Stadtteil Heftrich
das Alte Rathaus im Stadtteil Heftrich
der Herrenspeicher in Idstein-Kern
die Sporthalle am Hexenturm in Idstein-Kern
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Kröftel
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Lenzhahn
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Niederauroff
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Nieder-Oberrod
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Oberauroff
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Walsdorf
das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Wörsdorf
die Gemeindehalle im Stadtteil Wörsdorf

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die in § 1 aufgeführten Gemeinschaftseinrichtungen stehen folgenden Personen und Gruppen zur Verfügung:

- a) allen Vereinen, die in Idstein-Kern und den Stadtteilen ansässig sind,
- b) allen in Idstein und den Stadtteilen wohnenden Personen,
- c) allen städtischen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, an deren Arbeit öffentliches oder soziales Interesse besteht,
- d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne ergangener staatlicher Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
- e) allen ortsfremden Personen oder Personengruppen, Gesellschaften und Firmen, soweit dies nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange geboten ist.

§ 3

Überlassung der Räume

(1) Die in § 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen und ihr Inventar werden vom Magistrat der Stadt Idstein im Benehmen mit den Ortsbeiräten verwaltet. Sie werden auf schriftlichen Antrag vergeben. Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei schriftlicher Bestätigung durch die Stadt Idstein.

Die Vereine bzw. Vereinsringe erstellen jährlich einen Benutzungsplan und legen diesen der Stadt Idstein zur Genehmigung vor.

(2) Anträge sind bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vorgesehenen Nutzung, für wiederkehrende Nutzungen bis zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr bei der Stadt Idstein einzureichen. Maßgebend für die Berücksichtigung gleichartiger Anträge ist das Eingangsdatum. In Zweifelsfällen haben Antragstellerinnen/Antragsteller aus Idstein Vorrang.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtungen zu dem von der Stadt genehmigten Zweck und unter der Voraussetzung, dass die Benutzerin/der Benutzer die Bedingungen und Auflagen der Stadt Idstein erfüllt. Eine Weitergabe der Einrichtung an Dritte ist nicht statthaft und hat den Ausschluss von weiteren Nutzungen zur Folge.

(4) Ist nach erteilter Benutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt Idstein nicht zu vertreten hat, die Bereitstellung der Einrichtung nicht möglich, kann die Antragstellerin/der Antragsteller keinen Ersatzanspruch geltend machen. Gleiches gilt, wenn aus übergeordnetem öffentlichen Interesse eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen wird.

(5) Der Antrag auf Benutzungserlaubnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Benutzerin/des Benutzers
- b) Vor- und Zuname der/des volljährigen Verantwortlichen
- c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- d) Angabe der benötigten Räume und Einrichtungsgegenstände

Wenn bekannt wird, dass die Benutzung entgegen dieser Satzung, dem allgemeinen öffentlichen Interesse oder der Rechte Dritter erfolgt, kann die gegebene Benutzungserlaubnis schadenersatzlos entzogen werden.

Einer Antragstellerin/einem Antragsteller, der/dem einmal die Benutzungserlaubnis entzogen wurde, z. B. wegen Missachtung der Nachtruhe oder Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, kann sie bei erneuter Antragstellung versagt werden.

(6) Fällt nach Abschluss der Vereinbarung eine Veranstaltung aus, so muss dies der Stadt Idstein unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vorher, bekanntgegeben werden. Andernfalls haftet die Antragstellerin/der Antragsteller für entstandene Kosten.

(7) Vermietungen der Gemeinschaftseinrichtungen während der festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten der örtlichen Vereine sollen nur in Absprache mit den betroffenen Vereinen vorgenommen werden.

(8) Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage sind vom Übungsbetrieb der Vereine freizuhalten. Begründete Ausnahmen sind auf Antrag eines Vereins nur dann möglich, wenn die entsprechenden Räumlichkeiten nicht anderweitig belegt sind. Die Vereine sind verpflichtet, sich über eine mögliche Belegung regelmäßig selbst zu informieren. Veranstaltungen der Traditionspflege, der Kultur, der Musik, der Geselligkeit oder Familienfeiern etc. haben Vorrang vor dem Übungsbetrieb. Entsprechende Rüstzeiten für solche Veranstaltungen sind zu beachten. Die Vorschriften des Hessischen Feiertagesgesetzes sind einzuhalten.

§ 4

Pflichten für Benutzerinnen/Benutzer und Veranstalterinnen/Veranstalter

- (1) Während der Benutzung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung.
- (2) Bei Veranstaltungen muss eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher der Veranstalterin/des Veranstalters anwesend sein. Ihr/Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Bei Übungsbetrieb der Vereine obliegt diese Pflicht der Übungs- bzw. Abteilungsleiterin/dem Übungs- bzw. Abteilungsleiter.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (4) Die gewünschte Bestuhlung ist durch die Veranstalterin/den Veranstalter im Einvernehmen mit der/dem Beauftragten der Stadt Idstein vorzunehmen. Die behördlich genehmigte Sitzplatzanzahl ist hierbei zu beachten.
- (5) Eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher der Veranstalterin/des Veranstalters hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - a) die Fenster und Türen verschlossen sind,
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c) die Heizung abgesenkt wird.
- (6) Die/der Verantwortliche muss nach der Benutzung die Räume der/dem Beauftragten der Stadt Idstein übergeben.
- (7) Der bei der Benutzung anfallende Müll ist von der Benutzerin/dem Benutzer gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu entsorgen.

§ 5

Bewirtschaftung

- (1) Eine eventuelle Bewirtschaftung erfolgt durch die jeweilige Benutzerin/den jeweiligen Benutzer.
- (2) Die erforderlichen Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen (z. B. Schankerlaubnis, Sperrzeitfestsetzung) sind von der Veranstalterin/von dem Veranstalter beim Magistrat der Stadt Idstein - Ordnungsamt - einzuholen.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das "Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit" zu beachten.
- (4) Soweit ein Getränkelieferungsvertrag besteht, sind die bezugsgebundenen Getränke bei der Stadt Idstein bzw. auf Rechnung der Stadt Idstein über den vertraglich vereinbarten Lieferanten zu beziehen.
- (5) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume einschließlich der Küche erfolgt in Abstimmung mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Die Kücheneinrichtung einschließlich Geschirr wird von der Hausmeisterin/dem Hausmeister übergeben und ist nach Ende der Veranstaltung an diese/diesen zurückzugeben. Beschädigungen sind dabei zu melden. Die Kosten für beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu erstatten.

§ 6

Haftung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden, die ihr/ihm selbst, der Stadt Idstein oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie/er stellt die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen für Schäden Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen. Der Benutzerin/dem Benutzer wird anheim gestellt, eine Benutzerhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Eine Haftung der Benutzerin/des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Stadt Idstein haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat. Die Stadt Idstein haftet nicht für Schäden an und für den Verlust von abgestellten Fahrzeugen und anderen von den Benutzern oder sonstigen Dritten mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Hausmeisterin/dem Hausmeister sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Veranstalterin/den Veranstalter verursacht worden sind, sind der Hausmeisterin/dem Hausmeister umgehend anzuzeigen. Die Kosten für die Instandsetzungen sind zu erstatten.

§ 7

Reinigung

(1) Die Reinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt in der Regel durch eine von der Stadt Idstein beauftragte Person. Dieser ist eine Reinigungsentschädigung zu zahlen. Die Stadt Idstein behält sich vor, aus gegebenem Anlass auch eine andere Regelung bezüglich der Reinigung zu treffen.

(2) Für jede erhebliche Verunreinigung ist von der Benutzerin/dem Benutzer eine besondere Reinigungsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem Reinigungsaufwand richtet.

§ 8

Sonderregelungen

Das Alte Rathaus Heftrich, die Räume im ersten Obergeschoß des Dorfgemeinschaftshauses Wörsdorf, die Räume im ersten und zweiten Obergeschoß des Gebäudes "Herrenspeicher" sowie der Vereinsraum im Dorfgemeinschaftshaus Lenzhahn sind von der allgemeinen Benutzung ausgeschlossen. Diese Räume sind den kultur- und musiktreibenden Vereinen vorbehalten.

§ 9

Die Gemeinschaftseinrichtungen werden in den ersten 4 Wochen der Sommerferien in Hessen geschlossen. Während dieser Zeit findet kein Übungsbetrieb statt. Die Kegelbahnen sind während dieser Zeit ebenfalls geschlossen. Anträge auf Sondernutzung während dieser Zeit müssen bis 2 Monate vor Beginn der Sommerferien schriftlich bei der Stadt Idstein eingereicht werden.

§ 10

Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung von Räumen an die in § 2 "Kreis der Nutzungsberechtigten" Genannten werden Benutzungsentgelte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein erhoben. Diese Benutzungsentgelte sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Auf- und Abbauarbeiten.

Soweit es sich bei der Benutzerin/dem Benutzer um einen steuerpflichtigen Unternehmer handelt, wird bei Gebührenerhebungen, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, zusätzlich zum Benutzungsentgelt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung kann von der Benutzerin/dem Benutzer eine Kautions, deren Höhe die Stadt Idstein festlegt, verlangt werden.

§ 11

Benutzung der Kegelbahnen in den Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Die Kegelbahn darf nur in vorschriftsmäßigen Kegelschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden.

(2) Vor Beginn bzw. nach Schluss des Kegeln hat die Hausmeisterin/der Hausmeister auf Veranlassung der Benutzerin/des Benutzers zu prüfen, ob sich

- a) die Kegelbahn
- b) der Betriebsautomat einschl. Kasse
- c) der Totalisator

in betriebsfähigem Zustand befinden. Etwaige festgestellte bzw. auftretende Mängel sind unverzüglich der Stadt Idstein zu melden.

(3) Treten während des Kegeln Störungen an der Anlage auf, so ist die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet, das Kegeln sofort einzustellen. Andernfalls haftet die Benutzerin/der Benutzer für den Schaden.

(4) Das Kegeln ist nur unter Benutzung des Geldeinwurfautomaten gestattet. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

(5) Bei einer Zuwiderhandlung oder mutwilliger Beschädigung der Einrichtung ist der Schaden zu ersetzen.

(6) Die Höhe des Entgelts für die Benutzung der Kegelbahn richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein vom 17. Dezember 1997 außer Kraft.

Idstein, den 17. Dezember 1998

Der Magistrat
der Stadt Idstein

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)